

FLECKEN LAUENAU
Landkreis Schaumburg
Regierungsbezirk Hannover

Bebauungsplan Nr. 36 „Auf der Burg“
1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

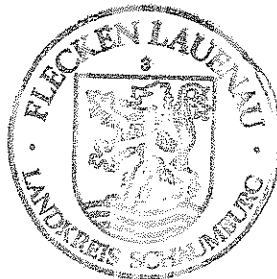
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 u. 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenau die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lauenau, den 12. Dezember 1997

Flecken Lauenau

Der Bürgermeister

(Heilmann)



Der Gemeindedirektor

(Wilke)

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Auf der Burg“ erhält unter 2. „Dachform“ folgende Fassung:

2. Dachform:

Im Geltungsbereich der Gestaltungsvorschriften sind für die Hauptbaukörper nur geneigte Dächer zulässig.

Für Garagen und sonstige Nebengebäude sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

Verfahrensvermerke:

1. Der Verwaltungsausschuß des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 27.11.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Auf der Burg, 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.04.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.04.1997 gegeben.

Lauenau, den 12.12.1997
Der Gemeindedirektor

(Wilke)



2. Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.12.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 12.12.1997
Der Gemeindedirektor

(Wilke)



3. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3/1998 vom 04.02.1998 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 04.02.1998 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den 17.03.1998
Der Gemeindedirektor

(Wilke)



4. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

,den

5. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den